

bedürftigkeit des Jugendlichen (wie eine Weisung in dem Schadensersatzanspruch des Verletzten).

Auch die Art und Weise der Wiedergutmachung kann von der des Schadensersatzes verschieden sein. Sie ist keineswegs an die Möglichkeiten des Zivilrechts gebunden; eine entsprechende Weisung kann vielmehr in der Art und Weise der Wiedergutmachung weit über die Formen des zivilrechtlichen Schadensersatzes hinausgehen. So kann das Jugendgericht auch Maßnahmen anordnen, die den Anspruch des Verletzten mittelbar (befriedigen; es ist in der Ausgestaltung seiner Weisung nicht auf eine unmittelbare Entschädigung in Form von Naturalrestitutionen oder Geldersatz beschränkt. Es kann beispielsweise dem Jugendlichen in geeigneten Fällen aufgeben, bestimmte Werk- oder Dienstleistungen als Ausgleich für den Wert des gestohlenen Gegenstandes zu erbringen, eine Möglichkeit des Schadensausgleichs, die dem Zivilrecht bekanntlich fremd ist. Dieser Form der mittelbaren Wiedergutmachung des Schadens kommt in der Praxis vor allem deshalb eine große Bedeutung zu, weil der Jugendliche regelmäßig nicht über eigenes Vermögen verfügt. Er wird demzufolge vielfach nicht in der Lage sein, die für eine Naturalrestitution oder Geldentschädigung erforderlichen Mittel ganz aus eigener Kraft aufzubringen, etwa durch Einsparung von seinem Arbeitsverdienst oder dem Taschengeld. Die Wiedergutmachung des Schadens durch Werk- oder Dienstleistungen ist in diesen Fällen das gebotene Erziehungsmittel⁵).

Von einer derartigen Auflage sollte das Gericht in geeigneten Fällen auch aus dem Grunde stets Gebrauch machen, weil sie so gut wie kaum eine andere Erziehungsmaßnahme geeignet ist, dem Jugendlichen vor Augen zu führen, weshalb sein Verhalten gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt; sie kann den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend in jugendgemäßer Form ausgestaltet werden und dient sowohl den Interessen des Jugendlichen als auch des Verletzten. Die darin liegenden pädagogischen Möglichkeiten sollte das Gericht deshalb nie ungenutzt lassen, wo eine Wiedergutmachung des Schadens den Umständen nach überhaupt in Betracht kommt und dem Jugendlichen auch zuzumuten ist.

In allen Fällen, in denen dem Jugendlichen die Wiedergutmachung des Schadens in einer Art und Weise auferlegt wird, die der Verletzte nach den Regeln des Zivilrechts nicht als Schadensersatz anzunehmen braucht, sollte das Jugendgericht zuvor stets dessen Einverständnis einholen. Das gilt nicht nur für alle Fälle der mittelbaren Wiedergutmachung (Leistung an Erfüllungsstatt), sondern auch bei der unmittelbaren Wiedergutmachung. Denn auch hier hat grundsätzlich der Verletzte das Wahlrecht zwischen Naturalherstellung und Geldentschädigung (§ 249 S. 2 BGB) und braucht sich nicht auf die in der Entscheidung des Jugendgerichts ausgesprochene Form der Wiedergutmachung verweisen zu lassen.

Das Einverständnis des Verletzten ist aus zwei Gründen dringend geboten, die beide gleich wichtig sind. Eine die Wiedergutmachung des Schadens anordnende Weisung läßt den zivilrechtlichen Anspruch des Verletzten unberührt. Erst dann, wenn der Jugendliche den Schaden tatsächlich wiedergutmacht und der Verletzte die Art und Weise der Wiedergutmachung als Erfüllung angenommen hat, ist der zivilrechtliche Anspruch getilgt, und zwar mit allen Folgen, die sich zivilrechtlich durch Tilgung ergeben; erst dann wird die Weisung zivilrechtlich bedeutsam. Um also der Wiedergutmachung des Schadens gleichzeitig die schuldbeehebende Wirkung der Schadensersatzleistung zu geben, ist grundsätzlich das Einverständnis des Verletzten vorher einzuholen. Zum anderen werden nur dann erzieherisch untragbare Auswirkungen der Art vermieden werden können, daß die Durchführbarkeit der Weisung an der späteren Weigerung des Verletzten scheitert — eine Möglichkeit, die mit Rücksicht auf etwaige Rache- oder Haßgefühle immerhin naheliegt.

s) Hier kann neben einer teilweisen unmittelbaren Wiedergutmachung auch an eine mittelbare Wiedergutmachung des Schadens gedacht werden.

Die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Schadensersatz und Wiedergutmachung des Schadens zeigt sich schließlich auch in der Frage ihrer Durchsetzbarkeit. Im Gegensatz zur Verurteilung zum Schadensersatz ist die Erfüllung einer Weisung nicht erzwingbar⁵), denn ein die Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens aussprechendes Urteil des Jugendgerichts ist kein Vollstreckungstitel. Die Anwendung von Zwang zur Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Wiedergutmachungspflicht ist vor allem aber auch deshalb ausgeschlossen, weil der Sinn jeder Weisung gerade darin besteht, dem Jugendlichen Gelegenheit zur Bewährung zu geben und dadurch selbst an seiner Umerziehung mitzuwirken. Jede Weisung muß auf dieser Eigeninitiative und Mitverantwortung des Jugendlichen aufbauen.

Im Gegensatz dazu ist die Verurteilung zum Schadensersatz nur dann möglich, wenn der Ersatzpflichtige sich weigert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Für den Zivilprozeß ist also die Leistungsverweigerung des Verpflichteten typisch, während für die Anordnung einer Weisung die Freiwilligkeit Anwendungsvoraussetzung ist, wenn sie überhaupt sinnvoll sein soll und ihr Ziel erreichen will.

Es kann also festgestellt werden: Schadensersatz und Wiedergutmachung des Schadens sind trotz mancher Ähnlichkeit nicht identisch. Schließen sie sich aus anderen Gründen aus?

Das wäre nur dann denkbar, wenn entweder der Jugendliche unter den angeführten Voraussetzungen den Schaden auflagegemäß beseitigt hat (dann fehlt einer Schadensersatzklage das Rechtsschutzbedürfnis) oder die Verurteilung zu Schadensersatz die erzieherische Wirkung einer entsprechenden Weisung hat; dann und nur dann wird eine Wiedergutmachungsweisung entbehrlich, weil damit dieses Erziehungsmittel bereits ausgeschöpft ist. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß eine Verurteilung zu Schadensersatz stets eine Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens ersetzen könnte. Beide können nebeneinander durchaus sinnvoll sein. Denken wir beispielsweise an den gar nicht so seltenen Fall, daß die Zwangsvollstreckung wegen Mittellosigkeit des Jugendlichen fruchtlos verlaufen ist bzw. aller Wahrscheinlichkeit nach verlaufen wird. Dann kann neben einer Verurteilung zum Schadensersatz eine Wiedergutmachungsweisung — es wird hierbei nur an eine mittelbare Wiedergutmachung zu denken sein — mit der im Hintergrund stehenden Heimerziehung im Falle schuldhafter Nichterfüllung (§ 16 JGG) erzieherisch überaus wertvoll sein. Das Jugendgericht darf aber auch hier die Weisung nur anordnen, um den Jugendlichen zu erziehen, dagegen niemals, um dadurch dem Gläubiger mit den Mitteln des Strafrechts „Vollstreckungshilfe“ zu leisten⁶ 7). Es wird also immer sehr sorgfältig zu überlegen sein, ob eine auf Wiedergutmachung des Schadens lautende Weisung neben der zivilrechtlichen Verurteilung zum Schadensersatz überhaupt noch sinnvoll ist. Möglich ist das aber durchaus, wie das eben angeführte Beispiel beweist.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, daß Schadensersatz und Wiedergutmachung des Schadens weder identisch sind noch sich grundsätzlich ausschließen. Es ist also sowohl die Verurteilung zu Schadensersatz neben der Anordnung einer Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens möglich wie umgekehrt.

III

Trotzdem ist das Adhäsionsverfahren mit dem das gesamte Jugendstrafrecht beherrschenden Erziehungsgedanken unvereinbar, weil es das Ziel des Jugendstrafverfahrens, die Erziehung des straffällig gewordenen jungen Menschen, gefährden würde. Dem Jugendstrafrecht geht es zunächst und immer um die Erziehung des Jugendlichen. Diesem Ziel haben alle Maßnahmen des Jugendgerichts zu dienen (§ 2 Abs. 2; 3 JGG). Auch das gesamte Jugendstrafverfahren ist

6) vgl. Grube, Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung 1950 Heft 8 S. 323 (324). Ausgeschlossen ist allerdings nur unmittelbarer Zwang (vgl. § 16 JGG).

7) Müller, Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung 1956 Heft 10 S. 416 f. (422).